

## Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Ausschreibung Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung freiwilliger Landtausch Storbeck-Flessau Seite 5-6
- Bekanntmachung zum Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens Seite 7

### Ausschreibung Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) schreibt zum **01.10.2021** die

#### **Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in den Gemarkungen: Osterburg und Dobbrun**

für einen Zeitraum von 12 Jahren aus.

Die Ausschreibungsunterlagen können im Amt für Finanzen, Abteilung Liegenschaften, Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

**ab 29.06.2020**

im Zimmer 101 während der Dienstzeiten abgefordert werden.

Die Ausschreibung erfolgt ortsbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gemarkung auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. II/2016/143 vom 28.04.2016.

Für die Verpachtung der Flächen gelten die **Allgemeinen Pachtbedingungen für Einzelgrundstücke der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 01.10.2016**.

Die **Pachtangebote** sind unter Verwendung des Bewerbungsbogens vollständig ausgefüllt und unterschrieben

**bis zum 14.07.2020**

in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

**„Ausschreibung landwirtschaftlicher Flächen 2021,  
- hier Gemarkungsname eintragen -“**

einzureichen.

Die Zuschlagserteilung erfolgt bis zum 01.10.2021.

Unvollständig ausgefüllte Angebotsunterlagen bleiben unberücksichtigt!

## Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

1. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •  
Postfach 10 14 32 • 39554 Stendal



### **Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 08.06.2020**

Freiwilliger Landtausch: **Storbeck**  
Landkreis: **Stendal**  
Verfahrensnummer: **SDL 9/0165/07**

#### **I Beschluss**

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Storbeck nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

#### **Verfahrensgebiet**

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Storbeck	3	42/1; 70/11
Rochau	14	81

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 31,4 ha.

Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet.

#### **II Gründe**

Im Rahmen dieses Landtausches werden Flächen, die teilweise direkt von der geplanten Bundesautobahn 14 betroffen sind, bevorratet.

Der freiwillige Landtausch dient weiterhin agrarstrukturellen Interessen, da Eigentum eines Tauschpartners wesentlich arrondiert wird.

#### **III Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

#### **IV Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

  
Kriese  
Sachgebietsleiter



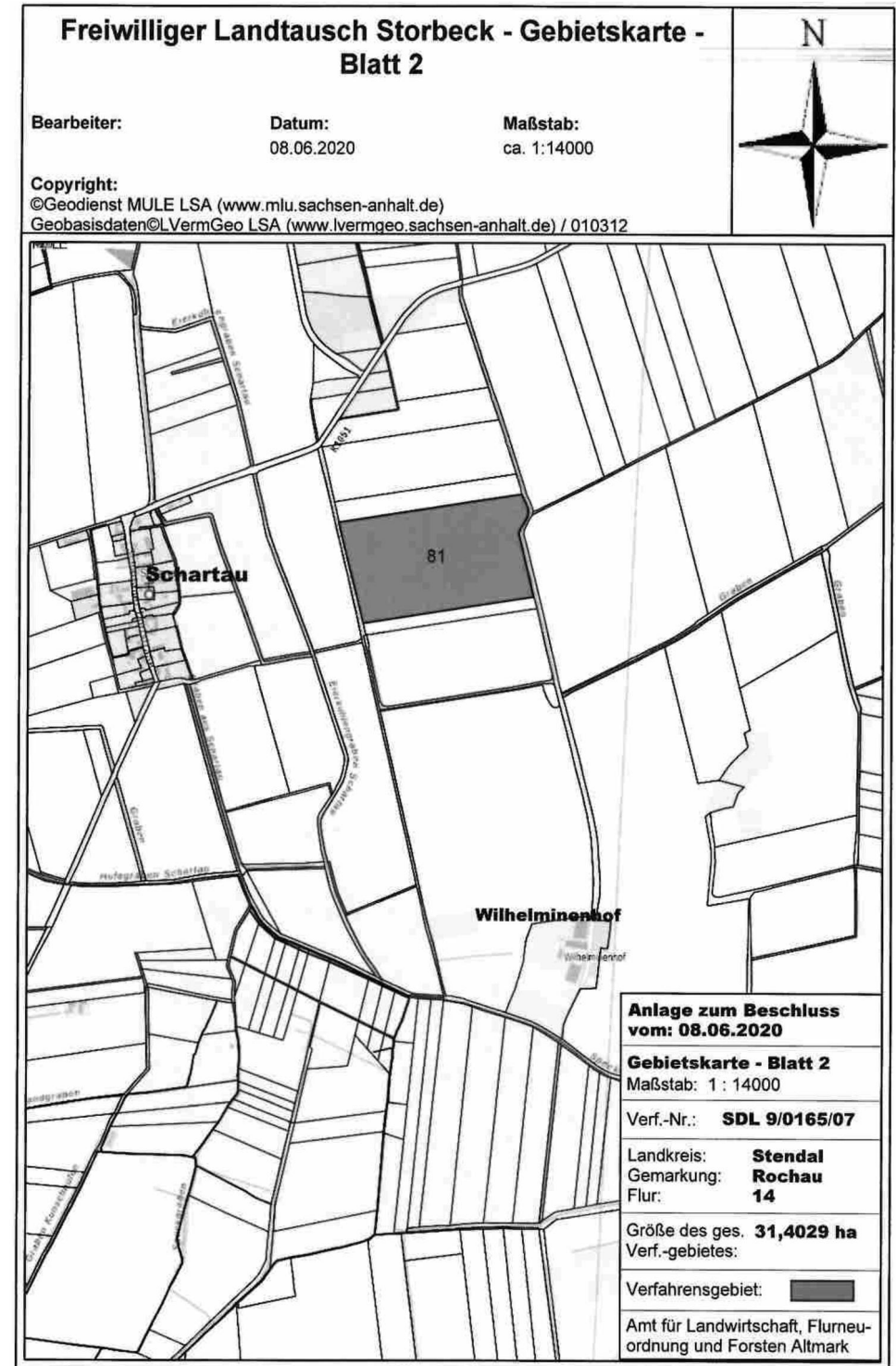
#### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.





1 von 1



1 von 1

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das geplante  
Straßenbauvorhaben "Lückenschluss BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin,  
VKE 2.2 AS Osterburg (L 13) bis AS Vielbaum (L 2 / zukünftig AS Seehausen-Nord)

in den Gemarkungen Krumke, Rossau, Krevese, Dequede, Drüsedau, Losse,  
Seehausen und Krüden (Landkreis Stendal)  
sowie in der Gemarkung Pechau (Landeshauptstadt Magdeburg)

## Bekanntmachung

zum Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins  
im Rahmen des Anhörungsverfahrens

I.

In o.g. Planfeststellungsverfahren wird auf eine Erörterung verzichtet.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 17a Nr. 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).  
Nach dieser Vorschrift kann die Anhörsbehörde in Planfeststellungsverfahren über  
Bundesfernstraßen - wie hier die VKE 2.2 der BAB 14 - auf eine Erörterung verzichten.  
Bei der Ausübung dieses Verzichtsermessens können gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur  
Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der  
COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) - vom 20.05.2020 (BGBl. I,  
Seite 1041 ff.) auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das  
Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Davon macht die Planfest-  
stellungsbehörde in dem vorliegenden Fall Gebrauch.

Bei der gegenwärtigen Pandemie handelt es sich nicht nur um eine kurze Ausnahmesituation.  
Nach derzeitigem Stand werden die Einschränkungen gegebenenfalls über mehrere Monate  
aufrechterhalten werden müssen. Dies gilt insbesondere für größere Veranstaltungen mit  
mehr als einhundert Personen. Eine solche größere Veranstaltung wäre hier gegeben. Um  
die Gefahr einer Ausbreitung des Virus zu minimieren, wird seitens der Behörde auf einen  
Erörterungstermin verzichtet. Um dennoch die Rechte der Beteiligten zu wahren, wird  
Gelegenheit gegeben, sich bei Bedarf noch einmal bis zum 01.08.2020 schriftlich zu äußern.

III.

Um Beachtung folgender Hinweise wird gebeten:

1. Neben der ortsüblichen Bekanntmachung in den Auslegungsgemeinden erfolgte eine  
öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt 6/2020 des Landesverwaltungsamtes vom  
16.06.2020 sowie taggleiche Veröffentlichungen in den örtlichen Tageszeitungen.
2. Den Einwendern wird **bis zum 01.08.2020** nochmals Gelegenheit gegeben, zum o.g.  
Verfahren abschließend Stellung zu nehmen. Dafür werden die Planunterlagen ein-  
schließlich der Änderungen vom 16.06.2020 bis 01.08.2020 nochmals auf der Internet-  
seite des Landesverwaltungsamtes unter:  
**[https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/  
planfeststellung/laufende-verfahren/](https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/laufende-verfahren/)**  
zugänglich gemacht.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass das Anhörungsverfahren mit Ablauf der unter III.,  
Ziffer 2 genannten Frist beendet ist.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde  
nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren  
behandelt.
5. Entstehende Kosten für eine Vertreterbestellung werden nicht erstattet.



Unterschrift

